

**RICHTLINIEN
FÜR DIE "OFFENE JUGENDARBEIT"
IN DER STADT MÖSSINGEN
vom 22. Januar 1979
i.d.F. der Änderung vom 20.06.2005**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

1. Grundsätzliches

- 1.1 Trägerschaft
- 1.2 Zweck
- 1.3 Aufgaben und Ziele

2. Einrichtungen

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Forum für offene Jugendarbeit in Mössingen
 - 2.2.1 Zweck, Zusammensetzung
 - 2.2.2 Aufgaben
 - 2.2.3 Geschäftsgang
- 2.3 Leitung der Jugendpflege
 - 2.3.1 Aufgaben
- 2.4 Jugendhaus
 - 2.4.1 Allgemeines
 - 2.4.2 Aufgaben / Pädagogische Konzeption
 - 2.4.3 Zweckentsprechende Nutzung der Räume
 - 2.4.4 Leitung und Verwaltung
 - 2.4.5 Benutzungsordnung
 - 2.4.5.1 Aufsicht, Schlüssel
 - 2.4.5.2 Erhaltung der Einrichtungen und Geräte
 - 2.4.5.3 Rücksichtnahme auf nachbarliche Interessen
 - 2.4.5.4 Alkohol, Rauschmittel
 - 2.4.5.5 Fluchtwege
 - 2.4.5.6 Hausordnung
 - 2.4.5.7 Ahndung von Verstößen gegen die Richtlinien
 - 2.4.6 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
 - 2.4.6.1 Allgemeines
 - 2.4.6.2 Haushaltsjahr
 - 2.4.6.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
 - 2.4.6.4 Abwicklung
 - 2.4.6.5 Inventarverzeichnis
 - 2.4.7 Finanzielle Unterstützung durch die Stadt

- 2.4.8 Sonstiges
- 2.4.8.1 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung
- 2.4.8.2 Presseberichterstattung
- 2.4.8.3 Schließung, Auflösung

3. Inkrafttreten

Anlage Raumnutzung im Jugend- und Gemeinschaftshaus „M“

Vorwort

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) schreibt in §1 das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fest.

Im Rahmen der Jugendhilfe kommt der Jugendarbeit gem. §11 KJHG als selbständiges Erziehungsfeld eine besondere Bedeutung zu. Jugendarbeit soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Junge Menschen sollen durch notwendige Angebote und Einrichtungen zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt und hingeführt werden.

Situation Jugendlicher heute:

Die Bedingungen des Aufwachsens in dieser Gesellschaft verlangen ein verändertes Ineinandergreifen von privater und öffentlicher Verantwortung. Kinder und Jugendliche wachsen anders auf als früher.

Die Phase der Jugendzeit als Übergang zum Erwachsensein hat sich aufgrund des gesellschaftlichen Wandels – Veränderung der Familienstruktur, Individualisierung, Pluralisierung – hin zu einem eigenständigen Lebensabschnitt verlängert. Dadurch ergeben sich neue veränderte Lebens- und Problemlagen, die sich in allen Bereichen der Jugendarbeit zeigen.

Auf der einen Seite eröffnen diese Veränderungen den Jugendlichen einen großen Freiraum und damit verbunden vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten. Andererseits bringt eine Komplexität der Wahlmöglichkeiten zunehmende Verunsicherung und Unübersichtlichkeit hinsichtlich Orientierung bei der Findung eines individuellen Lebensstils und -ziels mit sich.

Zusätzlich machen sich die begrenzten finanziellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bemerkbar, die besonders im Bereich der Ausbildungschancen und der Berufsfindung, aber ebenso in der Verselbstständigung der Lebensführung zu verspüren sind. Denn die Zahl der arbeitslosen Mitmenschen wird sich in Zukunft kaum verringern, so dass sich die ökonomische Situation der Jugendlichen mehrheitlich verschlechtern wird. Dadurch müssen Lösungsmöglichkeiten und Verhaltensmuster geschaffen werden, die einer sozialen Gefährdung von Jugendlichen entgegenwirken.

In der heutigen Zeit haben immer mehr Jugendliche das Bedürfnis, Angebote sporadisch nach Lust und Laune oder in Abhängigkeit von Ort und Anbieter in Anspruch zu nehmen. In dieser Tendenz kommt der offenen Jugendarbeit eine besondere Rolle zu.

Zur Begleitung und Unterstützung der Identitätsbildung junger Menschen einer pluralistischen Gesellschaft bedarf es verschiedener Freiräume als Lernfeld, um ihnen Möglichkeiten zum Experimentieren zur Verfügung zu stellen.

Jugendalter ist der Lebensabschnitt der kritischen Auseinandersetzung mit dem Bestehenden. Jungen und Mädchen hinterfragen gesellschaftliche Werte und Normen. Sie haben das Recht unbequem zu sein und eigene Lebensentwürfe auszuprobieren. Es ist die Aufgabe der Erwachsenenwelt, Grenzen aufzuzeigen, Abriebfläche zur Verfügung zu stellen und die Chance, die sich in dieser Interaktion bietet, zu nutzen.

Die Stadt Mössingen nimmt unter Berücksichtigung der Situation Jugendlicher heute ihre Verantwortung gegenüber der Mössinger Jugend wahr. Sie unterstützt mit ihren Angeboten der Stadtjugendpflege und des Jugend- und Gemeinschaftshauses „M“ die Mössinger Jugendarbeit.

Diese Richtlinien sollen den veränderten Lebensbedingungen von Jugendlichen Rechnung tragen und Grundlage für die Offene Jugendarbeit in Mössingen sein. Sie berücksichtigen mehrere Gesichtspunkte, im Wesentlichen

- Trägerschaft in Händen der Stadt Mössingen, die damit einmal zur Entlastung und Ergänzung der Arbeit anderer örtlicher Träger im Rahmen der Daseinsfürsorge und in Verantwortung gegenüber ihren jungen Mitbürgern eine freiwillige Aufgabe erfüllt und zum anderen aber auch gleichzeitig die Voraussetzung zur öffentlichen Förderung schafft;
- Einbeziehung der offenen, der Kirchen-, der Schul- und Vereinsjugendarbeit;
- Einsatz fachlich qualifizierter, hauptamtlicher Kräfte in paritätischer Besetzung. Dies soll einer kontinuierlichen Arbeit dienen und gleichzeitig die Tatsache nicht verkennen, dass alle Jugendlichen - also auch solche in Extremsituationen und mit Erziehungsdefiziten - von der offenen Jugendarbeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen erfasst werden können.
- Notwendigkeit eines Jugendhauses in zentraler Lage, bedingt durch örtliche Gegebenheiten und die Struktur des Gemeinwesens;
- Mitwirkungsmöglichkeiten der Jugendlichen selbst, um zum einen deren Verpflichtung gegenüber der ihnen gewidmeten Arbeit deutlich zu machen und um sich zum anderen soziales Verhalten anzueignen;
- Planung eines Ferienprogramms der Stadt für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren;
- Aspekte der außerschulischen Jugendbildung und des Jugendschutzes.

1. Grundsätzliches

1.1

Trägerschaft

Träger der "Offenen Jugendarbeit" ist die Stadt Mössingen. Sie übernimmt damit eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsfürsorge und in Verantwortung gegenüber jungen Menschen nach §11 KJHG.

1.2

Zweck

Sowohl Offene Jugendarbeit als auch verbandliche Jugendarbeit leisten wertvolle persönlichkeitsbildende und gemeinschaftsfördernde Arbeit und ergänzen sich. Die Offene Jugendarbeit stellt kein Konkurrenzangebot zu der seit langem bewährten Kirchen-, Schul-, Vereins- und Verbandsjugendarbeit dar.

Die Offene Jugendarbeit schafft Verbindungen zu den einzelnen Jugendgruppen und sucht die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit. Sie verfolgt weiter ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, ist dabei überparteilich und überkonfessionell. Ihre Grundlage bildet die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

1.3

Aufgaben und Ziele

Die städtische Jugendarbeit stellt ein auf die gesellschaftliche Wirklichkeit bezogenes Lern- und Erprobungsfeld dar über den Freizeitbereich hinaus.

Die Aufgabe der offenen Jugendarbeit ist es, in Zusammenarbeit mit den im Gemeinwesen vorhandenen Kräften eine optimale Förderung für Jugendliche aufzubauen und ihnen den größtmöglichen Grad an Selbstverantwortung und Selbständigkeit im Denken und Handeln des täglichen Lebens zu vermitteln.

Ziel dabei ist es, die Jugendlichen in die Lage zu versetzen zu lernen, Leistungspotenziale zu entwickeln, zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten.

Die Angebote der Offenen Jugendarbeit haben im Rahmen ihres pädagogischen Konzeptes

- Raum zu geben für Selbstgestaltung und eigene Initiative von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- kommunikative, soziale, sportliche und kulturelle Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzugreifen und zu fördern;
- Hilfe und Unterstützung bei individuellen und sozialen Problemlagen anzuregen;
- durch geschlechtsspezifische Angebote die Verantwortung des jungen Menschen gegenüber dem anderen Geschlecht zu fördern und zur Entwicklung geschlechtsspezifischer und gemeinsamer adäquater Lebensformen anzuregen;
- die Begegnung unterschiedlicher Kulturen, Alters- und Interessensgruppen und das friedliche Zusammenleben junger Menschen unterschiedlicher Nationalitäten zu fördern.
- die Persönlichkeitsbildung zu unterstützen (u.a. Entwicklung von neuen Verhaltensalternativen; Stärkung des Selbstwertgefühles; Erwerb bzw. Erweiterung sozialer Kompetenzen)

Zur Erfüllung dieses Auftrages ist es notwendig, dass

- die Angebote der Offenen Jugendarbeit allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen stehen, egal welcher Nationalität oder Konfession;
- die Angebote bei den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen ansetzen und entsprechend der pädagogischen Konzeption durchgeführt werden;
- bei Planung, Vorbereitung und Durchführung der Angebote die Besucherinnen und Besucher möglichst beteiligt werden;
- die Angebote in den Sozialraum eingebunden sind und mit anderen Institutionen, Organisationen und Gruppen zusammengearbeitet wird;
- eine sinnvolle aktive Freizeitgestaltung geplant und verwirklicht wird;
- Begegnungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten, die Bildung von Freundeskreisen zur Verhinderung der Vereinzelung und Vereinsamung von Jugendlichen gefördert und unterstützt werden;

Dabei sind die spezifischen Strukturmaximen von offener Jugendarbeit (Freiwilligkeit, Integration, Partizipation, geschlechtsspezifische Lebensweltbezug) handlungsleitend.

2. Einrichtungen

2.1

Allgemeines

Für die Organisation und Durchführung der offenen Jugendarbeit stehen besondere Einrichtungen zur Verfügung. Die offene Jugendarbeit steht hiervon unberührt stets in der Gesamtverantwortung und unter Aufsicht der Stadt Mössingen.

2.2

Forum für Offene Jugendarbeit in Mössingen

2.2.1

Zweck, Zusammensetzung

Das Forum dient der Förderung und Unterstützung der Offenen Jugendarbeit. Es stellt eine Plattform in Mössingen dar, um jugendspezifische Themen in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.

Das Forum setzt sich wie folgt zusammen:

Ständige Mitglieder durch den Gemeinderat auf Vorschlag bestellt:

Je 1 Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Gemeinderats.

Ständige Mitglieder kraft Amtes:

Bürgermeister als Vorsitzender
Leitung der Jugendpflege
Leitung der Kommunalen Einrichtungen

Weitere Mitglieder:

Themenbezogen können fachkundige Bürgerinnen und Bürger, Fachleute oder Vertreter von Institutionen hinzugezogen werden.

2.2.2

Aufgaben

Das Forum für Offene Jugendarbeit befasst sich mit für die Offene Jugendarbeit wichtigen Themen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Durchführung von Sitzungen zu jugendspezifischen Themen in der Öffentlichkeit (z.B. Podiumsdiskussionen etc.)
- b) die Vertretung der Interessen der offenen Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit;
- c) die Beratung und Abgabe von Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten zur Offenen Jugendarbeit;
- d) die Vermittlung bei Konflikten zwischen Trägern der Jugendarbeit.

2.2.3

Geschäftsgang

Die Mitglieder des Forums oder sonstige, in der Mössinger Jugendarbeit Aktive (z. B. Kirchen, Schulen, Vereine, Elternorgane) können beim Vorsitzenden Themen zur Behandlung einbringen und für die Sitzungen aufbereiten.

Die Sitzungen erfolgen auf Einladung des Vorsitzenden. Das Forum muss auf Wunsch eines Viertels der ständigen Mitglieder zusammentreten.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

2.3

Leitung der Jugendpflege

Für die Nachhaltigkeit und Kontinuität der offenen Jugendarbeit wird eine sozialpädagogisch geschulte hauptamtliche Fachkraft als Leitung der Jugendpflege bei der Stadt Mössingen angestellt.

2.3.1 Aufgaben

Der / Die Leiterin der Jugendpflege befasst sich mit allen für die örtliche Jugendarbeit wichtigen Fragen.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Konzeption und Organisation der Offenen Jugendarbeit und Führung der laufenden Geschäfte. Weiter sorgt er / sie innerhalb des Tätigkeitsbereichs für die Einhaltung dieser Richtlinien und der zum Jugendschutz gültigen Gesetze;
- b) Leitung des Jugendhauses, Koordination der Gesamtarbeit. Er / Sie wirkt einer einseitigen Ausrichtung des Hauses jeglicher Art entgegen.
- c) Koordination und Verwaltung des Mössinger Ferienprogramms
Voraussetzung hierfür ist, dass die örtlichen Kirchen, Schulen, Vereine, Organisationen, Behörden, Betriebe und Bürger ehrenamtlich durch selbstvorbereitete und -durchgeführte Programmbeiträge mitwirken.
- d) Kontaktperson in Jugendfragen für die Stadtverwaltung, die Jugendarbeit betreibenden Vereine, die Jugendlichen, deren Eltern und das Forum für offene Jugendarbeit;
- e) Beratung der örtlichen Vereine in Fragen der Jugendarbeit auf deren Wunsch hin.
- f) Die Leitung der in städtischen Jugendeinrichtungen tätigen Mitarbeitern/-innen
- g) Bindeglied zu den politischen Gremien und zur Stadtverwaltung.
- h) Mittelbare Kinder- und Jugendarbeit.
- i) Interessenvertretung für die Jugendlichen.
- j) Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendarbeit durch Aus- und Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der öffentlichen und freien Träger.

2.4 Jugendhaus

2.4.1 Allgemeines

Offene Jugendarbeit wird schwerpunktmäßig im Jugend- und Gemeinschaftshaus „M“ in der Opferdinger Straße angeboten.

Das Jugendhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt i.S. von § 10 Abs. 2 GO. Es steht allen Jugendlichen der Stadt offen. Alle Jugendlichen sind zur Nutzung des Hauses im Rahmen dieser Richtlinien und der Hausordnung gleichberechtigt. Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation bevorzugt oder benachteiligt werden.

Die Arbeit im Jugendhaus ist überparteilich und überkonfessionell.

2.4.2

Aufgaben / pädagogische Konzeption

Das Jugendhaus ist eine Einrichtung zur außerschulischen Jugendbildung und ergänzt das bereits vorhandene Angebot der Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden. Die Angebote bieten einen spezifischen Erfahrungs-, Erlebnis- und Erkenntnisraum und dienen der allgemeinen Förderung junger Menschen.

Das Angebot im Jugendhaus richtet sich nach den Bedürfnissen und Lebenslagen junger Menschen und knüpft an den Interessen junger Menschen an. Es bietet in zwangloser Atmosphäre Freizeithilfen, Begegnungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten mit pädagogischer Zielsetzung. Die Jugendlichen sollen durch das Angebot zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement und sozialer Verantwortung hingeführt werden. Die Möglichkeit zur Begegnung soll durch Gruppenangebote, Veranstaltungen und offenen Betrieb einen eingeständigen Charakter haben.

Bewusst sind jene jungen Menschen einzubeziehen, deren Sozialisationsprozess Störungen aufweist. Die Beteiligung an den Unternehmungen des Jugendhauses ist stets freiwillig.

2.4.3

Zweckentsprechende Nutzung der Räume

Die Räume des Jugendhauses werden grundsätzlich nur für Zwecke der Offenen Jugendarbeit verwendet. Dem entgegen können, sofern die Belegung und Kapazitäten des Jugendhauses ausreichen, weitere Benutzungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Näheres ist in der Anlage 1 geregelt, welche Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Die Benutzung des Jugendhauses zu Wohnzwecken ist verboten. Das Jugendhaus unterhält keinen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

2.4.4

Leitung und Verwaltung

Die Stadt Mössingen stellt die Leitung des Jugendhauses und weitere pädagogische Fachkräfte an. Das Fachpersonal ist für die inhaltliche Arbeit im Jugendhaus gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung verantwortlich.

Das Jugendhaus wird von der Leitung der Jugendpflege in Absprache mit der Stadtverwaltung geführt, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig sind.

Der Belegungsplan für das Jugendhaus wird von der Leitung der Jugendpflege geführt.

2.4.5

Benutzungsordnung

2.4.5.1

Aufsicht, Schlüssel

Die Aufsicht im Jugend- und Gemeinschaftshaus „M“ tragen die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus.

Geeigneten Jugendlichen ab 18 Jahren kann die Aufsicht für einzelne Bereiche sowie eine kurzfristige Vertretung übertragen werden.

Schlüssel für das Jugendhaus werden von der Leitung der Jugendpflege gegen Empfangsbekanntnis ausgegeben. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

2.4.5.2

Erhaltung der Einrichtungen und Geräte

Das Gebäude, die eingebrachten Geräte und Einrichtungen sind pfleglich sowie schonend zu behandeln. Die Leitung der Jugendpflege hat für die Betriebssicherheit Sorge zu tragen.

Private Einrichtungsgegenstände und Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Jugendpflegeleitung im oder auf dem dazugehörigen Gelände des Jugendhauses aufgestellt werden, sofern nicht besondere Plätze hierfür festgelegt sind.

2.4.5.3

Rücksichtnahme auf nachbarliche Interessen

Bei der Arbeit im Jugendhaus ist Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Nachbarschaft zu nehmen. So ist u. a. eine übermäßige Lärmentwicklung durch laute Musik, Hin- und Herfahren von Autos und Mopeds, Türeinschlagen usw. zu vermeiden.

2.4.5.4

Alkohol, Rauschmittel

Für den Genuss von alkoholischen Getränken gelten das Jugendschutzgesetz und die einschlägigen Gesetze. Jeglicher Missbrauch sowie das Mitbringen von alkoholischen Getränken durch Jugendliche sind verboten. Die Leitung der Jugendpflege ist berechtigt, für bestimmte Zeit ein Alkoholverbot auszusprechen.

Besitz, Handel und Konsum von Rauschmitteln und Drogen ist verboten.

2.4.5.5

Fluchtwege

Die Jugendpflegeleitung, ihr Vertreter oder ein von ihr Beauftragter sorgen dafür, dass die Türen und Ausgänge des Jugendhauses während der Benutzung dauernd als Fluchtwege frei gehalten werden. Sie dürfen nicht verschlossen sein.

Bei Nutzung durch andere Veranstalter wird dies dem Verantwortlichen durch die schriftliche Nutzungsvereinbarung übertragen.

2.4.5.6

Hausordnung

Als Kurzfassung und zur Ergänzung dieser Richtlinien wird eine Hausordnung erlassen. Diese Hausordnung muss auf den Bestimmungen der jederzeit einsehbar aufbewahrten Richtlinien beruhen und deutlich sichtbar im Jugendhaus angebracht werden. Mit Betreten des Grundstücks des Jugendhauses wird die Hausordnung als verbindlich anerkannt.

2.4.5.7

Ahndung von Verstößen gegen die Richtlinien

Bei Verstößen zu Ziffer 2.4.5 werden die jeweiligen Verursacher verwarnt. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann den betreffenden Personen Hausverbot erteilt werden.

2.4.6

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

2.4.6.1

Allgemeines

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Offene Jugendarbeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung zum Gemeindegewirtschaftsrecht entsprechend. Die Mittel sind sparsam sowie wirtschaftlich einzusetzen.

Die Arbeit von Jugendlichen im Jugendhaus ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

2.4.6.2

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.4.6.3

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die Leitung der Jugendpflege oder eine von ihr bestimmte Person führen die laufenden Geschäfte des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der städtischen Offenen Jugendarbeit im Rahmen dieser Richtlinien.

Die Leitung achtet insbesondere auf die Einhaltung des Haushaltsplans und eine ordentliche Buchführung. Jährliche Prüfungen erfolgen durch die Stadtverwaltung.

2.4.6.4

Abwicklung

Im Jugendhaus besteht eine gemeinsame Kasse, über die sämtliche Zahlungsgeschäfte laufen. Es gilt die Dienstanweisung Stadtkasse sinngemäß.

2.4.6.5**Inventarverzeichnis**

Es wird ein laufend fortzuschreibendes Inventarverzeichnis geführt. Besondere Zu- oder Abgänge sind zu begründen.

2.4.7**Finanzielle Unterstützung durch die Stadt**

Die Stadt trägt die Personalkosten für die Jugendpflegeleitung und die Mitarbeiter/-innen des Jugendhauses.

Außerdem trägt die Stadt die Kosten für den Betrieb und die Einrichtung des Jugendhauses.

2.4.8**Sonstiges****2.4.8.1****Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung**

Die Stadtverwaltung unterstützt die Einrichtungen und Aktionen der offenen Jugendarbeit. Eine fördernde Zusammenarbeit wird mit allen Beteiligten angestrebt; ebenso ein steter Informationsfluss.

Den zuständigen Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zum Jugendhaus und Auskunft über Angelegenheiten der Jugendarbeit zu gewähren.

2.4.8.2**Presseberichterstattung**

Die Leitung der Jugendpflege berichtet nach Bedarf über die Jugendarbeit in der Presse.

2.4.8.3**Schließung, Auflösung**

Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat das Jugendhaus nach Anhörung des Forums vorübergehend schließen oder auflösen. Die Auflösungsgeschäfte führt der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Wichtige Gründe sind u.a.:

- zweckwidrige Nutzung des Jugendhauses;
- Alkohol-, Drogenmissbrauch, Gewalttaten, sonstige kriminelle Handlungen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

Anlage 1 zu den Richtlinien für die Offene Jugendarbeit in der Stadt Mössingen**- Raumnutzung im Jugend- und Gemeinschaftshaus „M“ -****1.) Wer kann die Räumlichkeiten neben der Jugendpflege nutzen?**

- Vereine zur Ausübung ihres Vereinszwecks
- Institutionen, Initiativen und in der Jugendarbeit tätige Ehrenamtliche auch ohne Rechtsform¹
- Gesamtelternbeirat
- (Kommerzielle) Kursangebote für Jugendliche
- Nicht-kommerzielle Kursangebote für Erwachsene

¹ In engen Grenzen:

- Es muss eine Jugendveranstaltung sein
- Die Veranstaltung muss „öffentlichen“ bzw. „Gemeinwohlcharakter“ haben, in Abgrenzung zur Privatfeier

2.) Gebührenregelung:***Mietpauschale für Räumlichkeiten im Untergeschoss***

- öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt *25,- € / Tag*
- Schul- und Klassenpartys mit Eintritt *25,- € / Tag*

- öffentliche Jugendveranstaltungen mit Eintritt *65,- € / Tag*
- öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt *75,- € / Tag*

Mietpauschale für Räumlichkeiten im Erdgeschoss**einmalige Nutzung:**

- Veranstaltungsraum *20,- €*
- Café *20,- €*
- Beides zusammen *30,- €*

regelmäßige Nutzung:

- Veranstaltungsraum *10,- € / Stunde*